



Satzung
des
RFV Brettachtal

Stand März 2023



Satzung des RFV Brettachtal

Inhalt

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§2	Zweck des Vereins	3
§3	Mitgliedschaft und Anlagennutzung	4
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5	Mitgliedsbeiträge und Anlagennutzungsgebühr	7
§6	Beendigung der Mitgliedschaft / Anlagennutzung.....	8
§7	Organe des Vereins	9
§8	Der Vorstand und dessen Aufgaben.....	9
§9	Der Vereinsausschuss und dessen Aufgaben	10
§10	Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben.....	11
§11	Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	12
§12	Verpflichtung gegenüber dem Pferd.....	12
§13	Die Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	13
§14	Ausschluss wegen Befangenheit	13
§15	Strafbestimmungen.....	13
§16	Kassenprüfer.....	13
§17	Datenschutz.....	14
§18	Vereinsjugend.....	14
§19	Auflösung des Vereins	14
§20	Ordnungen.....	15
§21	In Kraft treten	15



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Reit- und Fahrverein Brettachtal e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bretzfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Öhringen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein gehört außerdem dem Württembergischen Pferdesportverband mit Sitz in Kornwestheim an.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere:
 - a. Der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden
 - b. Der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand und der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

§3 Mitgliedschaft und Anlagennutzung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Jedes aktive Mitglied des Vereins kann die Anlagennutzung beantragen.
Anlagennutzung für den Fahrplatz kann getrennt von der Anlagennutzung für die Reithalle/-platz beantragt werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft und/oder der Anlagennutzung setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder der Anlagennutzungsgebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein oder zur Anlagennutzung ist nicht gegeben.
4. Die Mitgliedschaft und/oder Anlagennutzung beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme und dem Aushändigen einer Satzung durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands und Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Personen, die Ihre Pferde im Stall des Vereins untergebracht haben und deren Reitbeteiligungen müssen zwingend aktive Mitglieder des Vereins sein und die Anlagennutzung beantragen.

Anlagennutzer der vereinseigenen Reit- und Fahranlagen müssen der Stammmitgliedschaft des RFV Brettachtal angehören. Der Vorstand und der Vereinsausschuss können nach formlosem Antrag durch das Mitglied über Ausnahmen entscheiden. Über den Antrag entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf die Veranstaltungen des Vereins oder die Vorbereitungen zu Veranstaltungen durch aktive Mithilfe zu unterstützen.

Für den Umfang der Mithilfe gilt nachfolgende Regelung:

	Einzel- oder Familienmitglied	Einzel- oder Familienmitglied	Einzel- oder Familienmitglied	Voltigier-Gruppen
	aktiv mit Anlagennutzung	aktiv ohne Anlagennutzung	passiv	-
Alter < 14 Jahre	0 Stunden/Jahr			
Alter 14-18 Jahre	10 Stunden/Jahr	0 Stunden/Jahr	0 Stunden/Jahr	30 Stunden/Jahr
Alter 18-60 Jahre	20 Stunden/Jahr			

Bei unterjährigem Eintritt in oder Austritt aus dem Verein, sind die Arbeitsstunden anteilig zu entrichten.

- a. Von Arbeitsstunden befreit sind
- b. Aktive Mitglieder /aktive Familienmitglieder, die älter als 55 Jahren sind und mindestens seit 30 Jahren Mitglied des Vereins sind;
- c. Aktive Mitglieder /aktive Familienmitglieder, die älter als 60 Jahre sind;
- d. Ehrenmitglieder;
- e. Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder und deren Familienmitglieder.

Die Arbeitsstunden sind an den Verein zu melden und werden dokumentiert. Die Kontrolle der Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand oder ein durch den Vorstand beauftragtes Vereinsausschussmitglied.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres stellt der Vorstand fest, ob eine ausreichende Anzahl von Arbeitsstunden geleistet worden ist. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind folgende Beträge zu entrichten:

- | | |
|--|-----------------|
| a. Jugendliche (14-18 Jahre) | 5,00€ / Stunde |
| b. Voltigier-Gruppen | 5,00€ / Stunde |
| c. Mitglieder / Familienmitglieder (18-60 Jahre) | 10,00€ / Stunde |



Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, beim Vorstand einen Antrag auf Befreiung der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsstunden zu stellen. **Der Antrag bedarf einer Begründung.** Über den Antrag entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

3. Der Verein stellt seinen **aktiven** Mitgliedern gegen die Zahlungen einer Anlagennutzungsgebühr die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Die vom Verein erlassenen Ordnungen müssen unbedingt eingehalten werden. Die Mitglieder haften für die von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied nach vorausgegangener Anhörung, die Benutzung der Reitanlage auf bestimmte Zeit zu untersagen, wenn sich dieses Mitglied grober Verstöße gegen die Bahnordnung, gegen direkte Anweisungen des Vorstandes, des Anlagenwartes **oder des Reitlehrers** schuldig gemacht hat. Der Beitragsanspruch des Vereins wird hierdurch nicht berührt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
 - d. die Änderung der Stammmitgliedschaft
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Die Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
8. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Rechte nach Ziff. 7 nur, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Das passive Wahlrecht kann nur nach Vollendung des 18. Lebensjahr ausgeübt werden.
10. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).

§5 Mitgliedsbeiträge und Anlagennutzungsgebühr

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a. ein Jahresbeitrag
oder
- b. ein Jahresbeitrag und eine Anlagennutzungsgebühr (falls Anlagennutzung beantragt)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anlagennutzungsgebühr wird durch den Vorstand und den Vereinsausschuss festgesetzt.

2. Sollte zur Deckung der Aufwendungen des Vereins die Erhöhung der Mitgliederbeiträge oder der Anlagennutzungsgebühr erforderlich werden, so kann der Vorstand eine entsprechende Erhöhung beschließen. Die Erhöhung darf jedoch 30 % des Beitrages, der zuletzt beschlossen wurde, nicht übersteigen. Ferner darf eine solche Erhöhung nicht öfter als alle zwei Jahre vorgenommen werden.
3. Für aktive, passive, erwachsene oder jugendliche Mitglieder oder Familienmitglieder kann ein in der Höhe unterschiedlicher Beitragssatz für die Mitgliedschaft und/oder die Anlagennutzungsgebühr festgelegt werden. Als Jugendliche gelten Mitglieder unter 18 Jahren.
 - a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind im Regelfall als aktive Mitglieder einzustufen.
 - b. Vollgierer bis 18 Jahre sind beitragsermäßigt.
 - c. Eine Familienmitgliedschaft kann beantragt werden zusammen mit
 - (Ehe-)Partner*in
 - Eltern
 - Kindern/ Erziehungsberechtigten
 - Geschwistern

Bei einer Familienmitgliedschaft ist zwischen aktiven und passiven Familienmitgliedern zu unterscheiden. Der Beitragssatz richtet sich dabei immer nach den aktiven Familienmitgliedern.

 - d. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit nicht aber von der Anlagennutzungsgebühr.
4. Der Mitgliedsbeitrag und/oder die Anlagennutzungsgebühr für das laufende Geschäftsjahr ist ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Halbjahrs dieses Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang können vom Verein Mahngebühren verlangt werden deren Höhe der Vorstand festsetzt.
5. Wer mit seinen finanziellen Pflichten im Rückstand ist, darf von seinen Rechten gemäß der Satzung keinen Gebrauch machen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft / Anlagennutzung

1. Die Mitgliedschaft **sowie die Anlagennutzung** erlöschen durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt **eines Mitglieds** aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Austrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die freiwillige Kündigung der Anlagennutzung durch ein Mitglied muss gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens zum Letzten eines Kalendermonats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats erklärt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf die Kündigung der Anlagennutzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, bei der mindestens 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. Wenn es gegen § 12 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses kann das Mitglied in Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vereinsausschuss schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vereinsausschuss innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



5. Das Ausscheiden aus dem Verein befreit den Ausscheidenden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des für das laufende Kalenderjahr fälligen Beitrags oder von seinen sonstigen ihm gegenüber dem Verein obliegenden Verpflichtungen, dasselbe gilt auch für einen Ausschluss von der Benützung der Vereinseinrichtungen auf bestimmte Zeit.

§7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Funktionen:
 - a. Erster Vorsitzender (m/w)
 - b. Stellvertretender Vorsitzender (m/w)
 - c. Kassierer (m/w)
 - d. Schriftführer (m/w)

Jede Vorstandsfunktion kann mit bis zu zwei Personen besetzt werden. Eine Person kann jedoch nicht mehrere Vorstandspositionen gleichzeitig besetzen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder ist für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Vereinsintern wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann handlungsbefugt ist, wenn der erste verhindert ist.

2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Hierauf ist zu achten, dass der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende in einem unterschiedlichen Turnus gewählt werden.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten sowie die ihm nach der Satzung obliegenden Geschäfte, wobei Reisekosten und sonstige bare Auslagen auf Antrag ersetzt werden (nach §670 BGB).
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§9 Der Vereinsausschuss und dessen Aufgaben

1. Der Vereinsausschuss wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vereinsausschuss gehören automatisch die Vorstandsmitglieder an. Hinzuzuwählen sind Personen für bis zu sieben weiteren Funktionen. Im Einzelnen:
 - a. Pressewart (m/w)
 - b. Reitwart (m/w)
 - c. Fachwart (m/w)
 - d. Voltigierwart (m/w)
 - e. Jugendwart (m/w)
 - f. Anlagenwart (m/w)
 - g. Bewirtungsverantwortlicher (m/w)

Vorstandsmitglieder können zusätzlich zu ihrer Vorstandsposition eine der sieben weiteren, vorgenannten Positionen ausüben. Möglich ist ebenfalls, dass eine Person, die nicht Vorstandsmitglied ist, gleichzeitig zwei der sieben weiteren, vorgenannten Positionen ausübt (Personalunion).

2. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den **Vorstandsvereinsausschuss** Sitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Ausschusssitzungen ein. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies sind im Allgemeinen alle Beschlüsse die der Förderung, der Gemeinnützigkeit und der Erhaltung des Vereines dienen, sowie aller wichtiger Angelegenheiten mit allgemeiner Bedeutung.
3. Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 6 Absatz 4.
4. Der Vereinsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind vom Schriftführer entsprechende Protokolle zu führen.
6. Der Vereinsausschuss wird jeweils von der Mitgliederversammlung zusammen mit der Wahl des Vorstandes gewählt für die Dauer von zwei Jahren.
7. Scheidet ein Vereinsausschussmitglied während einer Wahlperiode aus, so wird es durch entsprechende Zuwahl des Vereinsausschusses ergänzt.

§10 Die Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im „Brettfelder Blättle“, auf der Vereinshomepage oder schriftlicher Einladung per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Schriftliche Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn es handelt sich um Dringlichkeitsanträge. Ein Dringlichkeitsantrag liegt vor, wenn er mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden kann, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Vorlage der Jahresabschlussrechnung durch den Kassierer
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - e. Neuwahlen
 - f. geplante Veranstaltungen
 - g. Anträge der Mitglieder
 - h. Sonstiges
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außer den in vorstehenden Ziff.4 genannten Punkten zuständig für:
 - a. die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung obliegenden Geschäfte
 - b. die Wahl der Kassenprüfer aus den Kreisen der Mitglieder, die Kassenprüfer haben jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.
 - c. die Änderung der Satzung
 - d. die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
9. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Steht jedoch nur ein Kandidat für das zur Wahl stehende Amt zur Verfügung und ist dieser einverstanden, kann



die Wahl auch öffentlich durchgeführt werden, wenn 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies bestimmen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist bei einer Wahl ein Gegenkandidat nicht aufgestellt, muss der zu Wählende mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

10. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
12. Über die Mitgliederversammlung und den von ihnen gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - a. Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - b. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder oder von mindestens 4 Vereinsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Gemäß §10

§12 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

5. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§13 Die Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§14 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses dürfen bei Beschlüssen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn in der Person eines solchen Mitgliedes Gründe vorliegen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Richter von der Ausübung seines Amtes ausschließen oder seine Ablehnung wegen Befangenheit begründen würde. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle in Abwesenheit des Betroffenen der Vorstand bzw. der Vereinsausschuss.
2. Hat bei einem Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschusses ein Mitglied entgegen den Bestimmungen nach Ziffer 1 mitgewirkt, so ist dieser Beschluss nichtig.
3. Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, hat die Sitzung zu verlassen.

§15 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
 - c. Ausschluss gem. § 6 Absatz der Satzung
2. Ein Rechtsmittel gegen einen mit Zustimmung des Vereinsausschusses vom Vorstand gefassten Strafbeschluss ist nicht gegeben. Vor Erlass des Strafbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.



2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§17 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendleiter gehört dem Vereinsausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 sämtlicher wahlberechtigter Vereinsmitglieder. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, welche dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Vereinsauflösung beschließt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so beschließen diese jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württ. Landessportbund oder auf dessen Rechtsnachfolge zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Jugend zu übertragen.



5. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 – 4 gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§20 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben. Dies können unter anderem eine Geschäftsordnung, eine Anlagenordnung, eine Beitragsordnung sein. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§21 In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx.xx.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Brettfeld, den xx

Gezeichnet

Jasmin Rehn
Erste Vorsitzende

Karin Schmid
Stellvertretende Vorsitzende

Stefanie Reiter
Kassiererin

Nadia Beck
Schriftführerin